



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

**Empfangsbekenntnis**  
Stadt Nienburg (Saale)  
Die Bürgermeisterin  
Marktplatz 1  
06429 Nienburg (Saale)



Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 28.02.2022  
Unser Zeichen: 10.15.1.05.01-Hi-422/2022  
Unsere Nachricht vom:

Name: Ramona Hildebrandt  
Organisationseinheit: 10 Stabsstelle Kommunalaufsicht  
Ort: Bernburg (Saale)  
Straße, Zimmer: Karlsplatz 37, Zi. 409  
Telefon/Fax: 03471 684-1318; -551240  
E-Mail: rildebrandt@kreis-slk.de  
Datum: 13.06.2022

### Hauptsatzung der Stadt Nienburg (Saale) Beschluss-Nr. SR/004/2022 vom 03.02.2022

Der Salzlandkreis als Untere Kommunalaufsichtsbehörde erlässt folgenden **Bescheid**:

- Die Genehmigung der vom Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) in seiner Sitzung am 03.02.2022 beschlossenen Hauptsatzung der Stadt Nienburg (Saale) wird mit Ausnahme der nach § 10 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA von der Genehmigungspflicht ausgenommenen Regelungen erteilt.
- Für die Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

#### Begründung:

##### I.

Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) beschloss in seiner Sitzung am 03.02.2022 mit Beschluss-Nr. SR/004/2022 die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Nienburg (Saale).

Mit Schreiben vom 28.02.2022, eingegangen am 04.03.2022, legte die Stadt Nienburg (Saale) den o. g. Beschluss des Stadtrates über die Neufassung der Hauptsatzung, die Textform der beschlossenen Hauptsatzung, die Einladung an die Stadträte, die Nachweise über die öffentliche Bekanntmachung und über die Versendung der Sitzungsunterlagen sowie einen Auszug aus der Niederschrift der Stadtratssitzung mit der Bitte um Genehmigung vor.

##### II.

Meine Zuständigkeit für die Entscheidung im Tenor beruht auf § 10 Absatz 2 Satz 2, § 144 Absatz 1 Satz 1 und § 16 Abs. 1 Satz 3 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) sowie auf § 2 und § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG) i. V. m. § 1 und § 3 der Hauptsatzung des Salzlandkreises.

### III.

#### Zu 1.

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA bedarf die Hauptsatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit die Hauptsatzung mit den Gesetzen nicht vereinbar ist.

Nach § 10 Absatz 2 Satz 3 KVG LSA sind Regelungen in der Hauptsatzung nach § 46 Absatz 1 Satz 2, § 48 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3 sowie § 49 Absatz 2 Satz 2 KVG LSA von der Genehmigungspflicht ausgenommen; diese Regelungen sind unmittelbar nach der Beschlussfassung ortsüblich bekannt zu machen.

Demnach sind die Regelungen im § 5, § 6 Abs. 3 Satz 1 und Satz 4 Ziffer 1 bis 10., Abs. 4 Satz 1 sowie Satz 3 Ziffer 1. bis 3. und Abs. 5 sowie § 7 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 der vorgelegten Hauptsatzung der Stadt Nienburg (Saale), welche unter den vorbezeichneten Anwendungsbereich des § 10 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA fallen, von der Genehmigungspflicht ausgenommen.

Nach der Prüfung der mit dem Antrag auf Genehmigung vorgelegten Unterlagen ist festzustellen, dass die Hauptsatzung der Stadt Nienburg (Saale) formell ordnungsgemäß zustande gekommen und materiell-rechtlich nicht zu beanstanden ist. Da die genehmigungspflichtigen Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Nienburg (Saale) mit den Gesetzen vereinbar sind, ist die Hauptsatzung zu genehmigen.

#### Zu 2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen – Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154) in der derzeit gültigen Fassung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale), Widerspruch eingelegt werden.

#### Hinweise:

1. Der Bürgermeisterin wurde mit § 10 Satz 3 Ziffer 1 sowie mit § 10 Satz 3 Ziffer 4 lauf. Nr. 8 der in Rede stehenden Hauptsatzung sinngemäß jeweils die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises mit Ausnahme von Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden zur selbstständigen Erledigung übertragen. Insofern ist diese Übertragung auf „doppeltem“ Regelungswege erfolgt.

Auf Rückfrage teilte die Stadtverwaltung sinngemäß mit, dass es sich hierbei um eine unbeabsichtigte Übertragung auf „doppeltem“ Regelungswege handele.

Aus Gründen der Rechts- und Gerichtssicherheit sowie unter Würdigung des Bestimmtheitsgrundsatzes sowie der Klarheit von Satzungsregelungen ist die vorstehende Übertragung auf „doppeltem“ Regelungswege schnellstmöglich, **spätestens bis zum 31.08.2022**, mittels Änderungsatzung oder Neufassung der Hauptsatzung zu korrigieren.

2. Die Hauptsatzung der der Stadt Nienburg (Saale) kann nunmehr ausgefertigt und veröffentlicht werden. Eine ausgefertigte Fassung der Hauptsatzung sowie den Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung bitte ich zeitnah vorzulegen.

Im Auftrag

Peter  
Stabsstellenleiter

